



Pa. 7. 2.



# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendten, zu Necklenburg, auch in Schlessien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Benden, Schwerin, Rügenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Nürppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Eingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blifingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Laenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem Horn-Viehe sich leider überall so wohl in denen benachbarten als Unseren eigenen Königlichlichen Landen immer mehr und mehr ausbreitet, und theils Orten gar überhand nimmt, daß Wir dannenhero aus Landes Väterlicher Vorsorge und um den Ruin des Landes und Unserer getreuen Unterthanen zu verhüten, und solchem Ubel, so viel möglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb unter denen Datis vom 7. Decembr. 1711, und 14. Februarii 1714. emanirte und neu-lich unterm Dato des 25. August. a. c. renovirte Edicte amoch folgendes zu verordnen, nöthig und gut gefunden.

Setzen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich:

I. Wann Horn-Viehe aus fremden und benachbarten Landen in Unsere Königlichliche Lande gebracht wird; so soll solches auf die in Unsern vorigen Edictis verordnete beschworne Attestate, und allenfalls gehaltene Quarantaine zwar auf Unseren Gränzen angenommen, daselbst aber von Unseren Königlichlichen Bedienten gezeichnet und auf das rechtere  
Horn

Horn **W** gebrandt; auch an welchem Orte und von wem solches geschehen, dabey eyndlich attestiret werden; imgleichen auch, wann Horn-Viehe in Unseren eigenen Landen von einem Orte zum andern, es sey zum Verkauf oder sonst, geführet wird; soll zuorderst an demjenigen Orte, allwo es herkömmt, solches Zeichen auf das rechtere Horn gebrandt, und wann solches, auch wo, und von wem es geschehen, dabey mit einem beschwornen Attestat bekräftiget seyn wird; so soll das Viehe alsdann in Unseren Landen weiter durchgelassen und passiret werden, an denen Orten aber, allwo es passiret, müssen die Attestata erneuert und gleichfalls eyndlich versichert werden, daß daselbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem Horn-Viehe verspüret worden.

II. Soll jeden Orts Obrigkeit, Magistrate und Beampte dergleichen Eysen mit dem Zeichen **W** so viel deren nöthig, aus denen Gerichts-Sportalen verfertigen und solche an denen Orten, allwo sie die Jurisdiction haben, nnter Unsere Zoll- oder andere und expresse hierauf zu beeyndigende Bediente vertheilen lassen.

III. An denen Orten, allwo das Viehe Sterben würcklich grassiret, soll alsofort die Anstalt gemacht werden, daß das gesunde von dem frandten Viehe, so wohl in denen Ställen als auf der Weide, durch Abzeunen/ oder zu machende Graben gänzlich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige Hirte, oder wer sonst frand Viehe gewartet hat, auch zu keinem gesunden Viehe gelassen werden, bis er zuorderst sich und seine Kleider wohl gewaschen, gereiniget, und diese erstlich bey dem Feuer, und hernach in freyer Luft wohl durch- und ausgewittert haben wird, gestalt die Erfahrung gelehret, daß dergleichen Leute, so frand Viehe gewartet gehabt, die Seuche mit sich geschleppt, und dem gesunden Viehe zugebracht haben.

IV. Soll, wann sich an einem Orte oder in der Nähe Viehe sterben außert, denen benachbarten Orten sofort solches Kund gemacht werden, damit sie um desto mehr auf ihrer Hube seyn, die zu dem inficirten Ort führende Passagen besetzen, und solcher-

folchergestalt den Ort sperren mögen, damit kein Mensch, welcher mit franckem Viehe umgangen, noch einiges Viehe selbst herauskommen könne, wie Wir dann benöthigten Falls, wann es erfordert wird, auch einige Trouppen dazu hergeben lassen wollen, und Krafft dieses Unseren sämtlichen commandirenden Officirern allergnädigst anbefehlen, auf beschehende Requisition von der Obrigkeit eines jeden Orts, so viel Mannschafft als nöthig, um die Avenus der inscirten Orte zu besetzen, dazu zu commandiren, und was nöthig, sorgfältig zu veranzustalten.

V. Soll bis zu Unserer weiteren Verordnung in allen Unseren Königlich Landen kein Horn-Viehe auf die Viehe, und auf Prahm-Märkte gebracht werden.

VI. Dann soll es mit dem Horn-Viehe, welches geschlachtet wird, folgender gestalt gehalten werden. Die Fleischere oder wer sonst Horn-Vieh schlachten lassen will, sollen sich bey denen Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat, so fort melden, die Verordnete darauf das Stück Viehe besehen, und ob, auch an welchem Orte und von wem es am Horn gebrandt worden, wohl examiniren, und so dann das lincere Horn mit ihren eigenen Zeichen brennen, darauf soll es drey ganzer Tage, ehe es zu schlachten, stehen bleiben, nach Ablauf dreyer Tage aber, mag es, wann keine Kranckheit daran gespühret wird, geschlachtet werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben, bis die Verordnete es abermahls gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern wie auch die Haut an der Farbe erkannt, inwendig im Leibe auch nichts ungesundes befunden haben werden; Und ist Unsere allergnädigste Willens-Meinung und erster nachdrücklicher Befehl, daß die publicationis dieses alles genau observiret, diejenige, so hiewider directe oder indirecte handeln oder darunter zu conniviren sich erkühnen mögten, ohne einige zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre gestellet, oder, wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brandmahl und scharffen Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, dem Befinden nach auch gar am Leben bestraffet werden sollen. Wornach Unsere sämtliche so wohl Militair- als Civil-Bediente, Regierungen, Magisträte und andere Ober-  
Obrig-

Obrigkeiten, Beamte, Zoll-Bediente und sonstigen Männlich sich zu achten und vor Schaden und schwerer Straffe zu hüten haben.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befördern, von denen Sängeln abzulesen und überall im Lande zu affigiren befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Inseigel. Geben Berlin, den 20. Octobr. 1716.

Sr. Wilhelm.



J. M. F. von Blaspiß.

Kg 2908

40

(II.)



56

M





